



Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes
gem. § 33a NatSchG Baden-Württemberg

im Rahmen des Bebauungsplans
„Erweiterung Grundschule Starzach“ in Bierlingen

Stand 29.04.2024

Antragstellerin

Gemeinde Starzach

Bearbeiterin

Anna-Lena Billing

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

23011_U4_Antrag_Streuobstumwandl

Inhalt

1	Veranlassung	4
2	Städtebauliche Konzeption	5
3	Bestand	9
3.1	Beschreibung des Streuobstbestands	9
3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
3.3	Biotopverbund	13
4	Eingriffsermittlung	14
5	Maßnahmen	15
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	16
6.	Fazit	17
7.	Literatur/Quellen	18

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Veranlassung

Die Gemeinde Starzach plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grundschule Starzach“ in Bierlingen den Anbau einer Sporthalle und einer Mensa an die bestehende Grundschule (Abb. 1 Bestandsgebäude im Geltungsbereich). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan. Gemäß § 30 Abs.1 BauGB wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha und wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ausgewiesen. Die Erschließung des Bauvorhabens ist über die Hauptstraße bzw. bestehende Zufahrt zur Schule im Südwesten gesichert. Der Geltungsbereich liegt zentral im Ort an der Hauptstraße, umfasst das bestehende Schulgelände und erweitert in nördliche Richtung. Der Anbau ist zweigeschossig. Auf der Erweiterungsfläche besteht ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Dieser zeichnet sich durch seine diverse Altersstruktur aus. Im Rahmen der geplanten Bebauung erfolgt eine Änderung der Nutzungsart im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (schwarz)



Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) vom 17.12.2020 erfolgte die Unterschutzstellung von Streuobstbeständen durch den § 33a. Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG mit einer Mindestfläche von 1 500 m² sind demnach zu erhalten. Eine Umwandlung der Nutzungsart kann nur mit Genehmigung erfolgen und ist vorrangig durch Neupflanzungen auszugleichen (§ 33a Abs. 2 und 3 NatSchG).

Die Gemeinde Starzach stellt hiermit gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW einen Antrag auf Genehmigung, welche die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Neuentwicklung von Streuobstwiesen ermöglicht.

2 Städtebauliche Konzeption

Es ist vorgesehen, die Erweiterung der Grundschule unmittelbar an das bestehende Schulgebäude anzuschließen. Dabei handelt es sich um einen zweigeschossigen L-förmigen Anbau mit Flachdach. Dabei liegt das Erdgeschoss im Osten und Norden unterhalb und im Süden und Westen, in Richtung Bestandsgebäude und Pausenhof, oberhalb der Geländeoberfläche. Neben einer Schulsporthalle und einer Schulkantine werden weitere Schul- und Betreuungsräume errichtet, die für die Betreuung der Kinder bei einem Ganztagesbetrieb vonnöten sind. Durch die Erweiterung der Grundschule soll der steigenden Nachfrage an Ganztagesbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter Rechnung getragen werden und der bestehende Grundschulstandort gesichert werden.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule“ wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 30 Abs.1 BauGB wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Die Erschließung des Bauvorhabens ist über die Hauptstraße bzw. bestehende Zufahrt zur Schule im Südwesten gesichert.

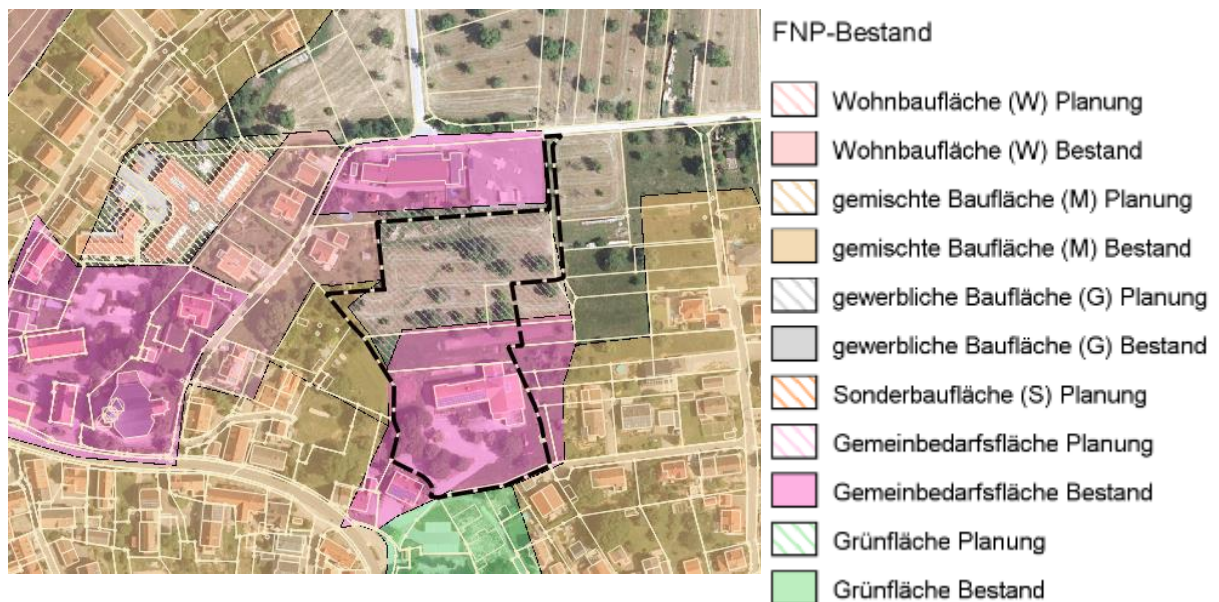
Bedarf der Schulerweiterung und des Angebots an Ganztagesbetreuungsplätzen

Aufgrund der Nähe zu größeren Städten und dem daraus resultierenden Arbeitsplatzangebot und der guten Anbindung ist Starzach ein attraktiver Wohnstandort. Verstärkt junge Familien ziehen in den Ort. Aus diesem Grund ist die Nachfrage nach Ganztagesbetreuungsplätzen, auch für Kinder im Grundschulalter, deutlich angestiegen. Aufgrund dessen ist die Erweiterung der Grundschule, auf den angrenzenden nördlichen, im Gemeindebesitz befindlichen Flurstücken, notwendig, um eine Ganztagesbetreuung anbieten zu können. Vorgesehen ist der Neubau einer Schulsporthalle inklusive Umkleieräume, die Errichtung einer Schulkantine, sowie die Errichtung von Schul- und Betreuungsräumen. Durch die Erweiterung des vorhandenen Schulgebäudes, ist ein kompletter Schulneubau an anderer Stelle nicht notwendig, wodurch in Summe ein nachhaltiger Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Inanspruchnahme neuer Ressourcen erbracht wird.

Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar ist der Großteil des Plangebiets, im Bereich der Erweiterung der Grundschule, als Fläche für Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. Im Bereich der Bushaltestelle ist eine Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB ist somit berücksichtigt.

Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar



Bestehende Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule Starzach“ grenzt im Südosten an den Bebauungsplan Bienenstraße (rechtskräftig seit 13.12.1996) an.

Dieser setzt ein Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 und 0,8 fest. Zulässig sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen (2. Vollgeschoss ausschließlich als Dachgeschoss) und einer Traufhöhe von 3,40 m. Als Dachform ist das Satteldach mit einer Dachneigung von 40° - 45° festgesetzt.

Nördlich des Plangebiets befindet sich der Bebauungsplan „Pfarrgasse“ (rechtskräftig seit 23.08.1996). Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 und 0,8 fest. Im Bereich des Kindergartens ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Zulässig sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen (2. Vollgeschoss ausschließlich als Dachgeschoss) und einer Traufhöhe von 3,40 m. Als Dachform ist das Satteldach mit einer Dachneigung von 40° - 45° festgesetzt.

Standortalternativenprüfung

Im Einzugsbereich der Gemeinde Starzach wird im Teilort Bierlingen eine Grundschule mit einer Ganztagesbetreuung in der Wahlform betrieben. Die hierfür erforderliche Mittagsverpflegung findet im angrenzenden Feuerwehrhaus statt. Für den Schulsport wird die Mehrzweckhalle im Teilort Wachendorf genutzt. Die Schule im Teilort Börstingen wurde im Schuljahr 2013/2014 geschlossen. Bis 1993 wurde diese als zweite Grundschule in der Gemeinde und bis 2013/2014 als Werk-Realschule genutzt.

Um eine adäquate Ganztagesbetreuung leisten zu können und um bestehende Mängel wie ein eingeschränktes Raumangebot oder ein Belegungskonflikt in der Mehrzweckhalle zu lösen, ist vorab eine Abwägung zwischen verschiedenen Schulstandorten erforderlich. Hierbei werden die bestehende Schulstandorte sowie Standorte mit entsprechender Vorprägung miteinander verglichen.

In einer Machbarkeitsstudie mit dem Stand Juni 2017 wurde der nicht mehr im Betrieb befindliche Schulstandort Börstingen mit dem bestehenden Schulstandort in Bierlingen verglichen. Beide Schulen weisen im aktuellen Zustand Defizite bei Flächen für den Ganztagesbetrieb, bei Flächen für den Lehrer- und Verwaltungsbereich, sowie bei Flächen für Information und Technik auf, wobei diese am Standort Bierlingen insgesamt weniger stark ausgeprägt sind als am Standort Börstingen. Unter anderem ist das Angebot eines Mittagstisches bzw. einer Mensa am Standort Börstingen nicht umsetzbar, sodass eine Ergänzung notwendig werden würde, welche jedoch aufgrund der Lage der Schule schwierig umzusetzen ist. Ein solches Angebot ist am Standort Bierlingen vorhanden, zudem ist eine Ergänzung realisierbar. Außenbereichsflächen und Stellplätze sind in Börstingen zwar vorhanden, jedoch in zu geringem Umfang sowie mit einer fehlenden Erweiterungsmöglichkeit, unter anderem aufgrund der steilen Hanglage und den angrenzenden Waldflächen. Am Standort Bierlingen sind diese in ausreichender Zahl vorhanden. Grundschulsport ist am Standort Börstingen in der dortigen Turnhalle, die jedoch saniert werden müsste, möglich, während dies am Standort Bierlingen aktuell nur mithilfe der Mehrzweckhalle in Unterwachingen realisiert werden kann. Die Barrierefreiheit ist bei beiden Standorten nicht gegeben, wobei diese am Standort Börstingen aufgrund der starken Hanglage und der zwei übereinanderliegenden Baukörper der Schule nur sehr schwer zu erreichen wäre, während dies am Standort Bierlingen mit deutlich weniger Aufwand nachgerüstet werden kann. Darüber hinaus weist der Standort Börstingen einen hohen Sanierungsrückstand auf, der ein Vielfaches im Vergleich zum Standort Bierlingen beträgt. Die Erreichbarkeit ist am Standort Börstingen aufgrund der randlichen Lage im Gemeindegebiet im Vergleich zur zentralen Lage von Bierlingen, als insgesamt schlechter zu bewerten.

Zusammengefasst sind vor allem die Ausbaumöglichkeiten und die Erreichbarkeit am Standort Bierlingen als äußerst positiv zu bewerten. Des Weiteren sind die monetären Aufwendungen am Standort Bierlingen als geringer einzustufen. Die Betreuungs- und Schulangebote können am Standort Bierlingen zentral vereint werden, wodurch der Standort gestärkt werden kann. Somit wird der Standort Bierlingen dem Standort Börstingen vorgezogen.

Darüber hinaus wurde in einer Alternativplanung mit Stand Oktober 2020 die Errichtung eines Schulgebäudes am Standort Unterwachingen, unmittelbar angrenzend an die Mehrzweckhalle, untersucht. Eine Errichtung der Grundschule am Standort Unterwachingen inklusive der Bündelung von Schul- und Betreuungsangeboten wird als

grundsätzlich möglich angesehen. Naturschutzrechtliche Restriktionen stehen dem Standort in Unterwachingen nicht entgegen. Jedoch entspricht die aktuell genutzte Mehrzweckhalle, die bei der Errichtung eines Schulgebäudes an dem Standort für den Schulsport herangezogen werden würde, nicht den Anforderungen einer Schulsporthalle. Unter anderem würde der Belegungskonflikt nicht gelöst werden, so dass weiterhin nur ein eingeschränktes Raumangebot vorliegen würden. Zum damaligen Stand vom Oktober 2020 wurden Kosten in Höhe von 14,67 Mio. € für den Standort Bierlingen und Kosten in Höhe von 9,21 Mio. € (Variante A) bzw. 9,08 Mio. € (Variante B) für den Standort Unterwachingen veranschlagt, wobei der Standort Wachendorf nicht unter die Schulbauförderung fällt, wodurch sich die Kosten für die Gemeinde erhöhen würden. Des Weiteren ist in den Kosten nur die Errichtung eines neuen Schulgebäudes vorgesehen, eine Schulsporthalle ist aufgrund der angrenzenden Mehrzweckhalle nicht Bestandteil dieser Kostenschätzung.

Nach Abwägung der Kriterien zwischen den Standorten Bierlingen und Unterwachingen, wird eine Erweiterung der Grundschule am Standort Bierlingen inklusive der Errichtung einer Schulsporthalle dem Neubau am Standort Unterwachingen vorgezogen, unter anderem weil hierdurch ein attraktives und zentral gelegenes Schul- und Betreuungszentrum geschaffen und der bestehende Schulstandort weitergenutzt werden kann. Zudem können hierdurch vorhandene Belegungskonflikte unter anderem bei der Mehrzweckhalle in Unterwachingen gelöst werden, wodurch die Flexibilität und das Angebot in Summe verbessert werden können.

Zwischenfazit Stadtplanung

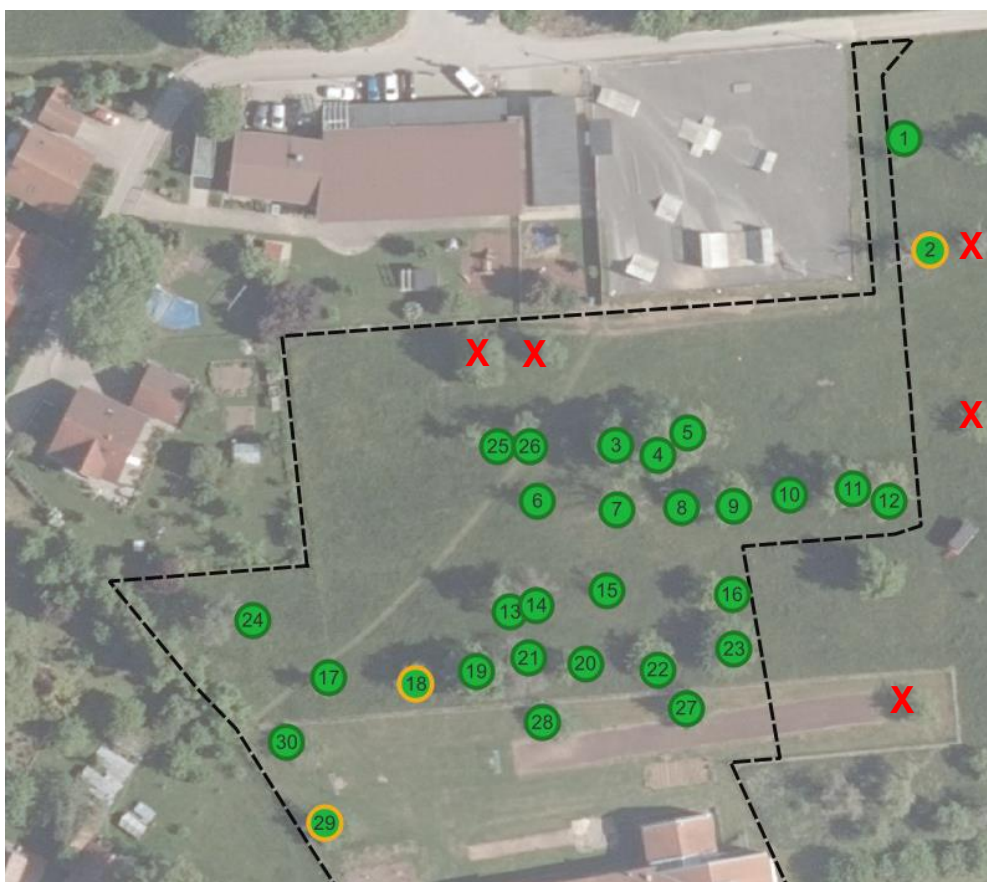
Der Standort Bierlingen wird, insbesondere durch seine bestehende Infrastruktur, seine zentrale Lage im Gemeindegebiet und der Entzerrung von Belegungskonflikten in Bezug auf die Nutzung der Sporthallen im Gemeindegebiet, den Standorten Börstingen und Unterwachingen vorgezogen. Es kann in Bierlingen durch die Erweiterung ein attraktives und zentral gelegenes Schul- und Betreuungszentrum geschaffen werden, das das sportliche Angebot der Gemeinde erweitert und den bestehenden Schulstandort optimal nutzt.

3 Bestand

3.1 Beschreibung des Streuobstbestands

Der Streuobstbestand liegt nördlich der bestehenden Schule in Starzach-Bierlingen und umfasst mehrere von Ost nach West verlaufende Baumreihen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches. Die Baumreihen sind z.T. lückig, im Sommer/Herbst 2023 ist ein Baum gefallen (Nr. 20) und ein weiterer Baum östlich der Weitsprunganlage wurde gefällt. Fast alle Apfelbäume im Bestand sind mit Misteln befallen, die zum Teil sehr alten Birnbäume weisen fast alle Schäden an der Borke auf. Der Bestand innerhalb des Geltungsbereiches ist ca. 0,27 ha groß und liegt im Verbund mit angrenzenden Streuobstbäumen auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Jungbaum, angrenzend wurden zwei Baumreihen nachgepflanzt. Der Unterwuchs wird als Grünland genutzt, dieses wird auf einem Großteil der Fläche als Magerwiese mittlerer Standorte eingestuft. Sonderstrukturen wie Steinriegel, Altgrasbestände oder Totholzhaufen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Ein Grasweg führt von Südwesten nach Nordosten durch den Bestand. Im angrenzenden Bestand östlich des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Feuerholzlager und ein kleiner Feldgarten.

Abb. 2: Streuobstbestand im Geltungsbereich nummeriert (rote Kreuze markieren nicht mehr vorhandenen Bäume)



Der Baumbestand wurde am 12.12.2023 begutachtet. Die Bäume sind in Abbildung 2 dargestellt und in Tabelle 1 beschrieben. Die in der Tabelle farblich hinterlegten Bäume sind als Habitatbäume einzustufen.

Tab. 1: Beschreibung des Streuobstbestands

Nr.	Art	Umfang [cm]	Alter ca. [a]	Wuchsform	Strukturen
1	Apfel	50	15-20	Hochstamm	-
2	Apfel	144	35	Hochstamm	Totholz im Kronenbereich, Baum abgängig, Bruthöhle des Stares, potenzielles Fledermaus-Quartier
3	Birne	185	100	Hochstamm	Astbruch, ertragsfähig
4	Birne	157	85	Hochstamm	Totholz im Kronenbereich, ertragsfähig
5	Birne	132	70	Hochstamm	Totholz im Kronenbereich, ertragsfähig
6	Birne	68	40	Hochstamm	Totholz im Kronenbereich, ertragsfähig
7	Apfel	125	50	Halbstamm	Totholz im Kronenbereich, Rindenabschälung, Spalten Baum abgängig
8	Apfel	42	20	Hochstamm	Befall mit Misteln, Frostschäden am Stamm
9	Birne	151	80	Hochstamm	Spalten, ertragsfähig
10	Apfel	8	5	Jungbaum	Rindenschäden
11	Birne	135	70	Hochstamm	ertragsfähig
12	Birne	151	80	Hochstamm	ertragsfähig
13	Birne	100	50	Hochstamm	ertragsfähig
14	Apfel	91	40	Hochstamm	Rindenabschälung, Astbruch
15	Apfel	40	15-20	Halbstamm	Hochgewachsene Wildapfel-Unterlage, ertragsfähig
16	Apfel	87	35	Halbstamm	Stammfuß- und Rindenschäden, Befall mit Misteln
17	Birne	77	45	Hochstamm	Totholz im Kronenbereich Baum abgängig
18	Apfel	86	45	Hochstamm	Befall mit Misteln, Baumpilz, mehrere Spechthöhlen
19	Birne	160	90	Hochstamm	Astbruch, ertragsfähig
20	Apfel	109	45	Hochstamm	Rindenabschälung,

Nr.	Art	Umfang [cm]	Alter ca. [a]	Wuchsform	Strukturen
					Baum 2023 gefallen
21	Birne	104	50	Hochstamm	ertragsfähig
22	Apfel	81	35	Halbstamm	Befall mit Misteln ertragsfähig
23	Apfel	106	45	Halbstamm	Befall mit Misteln
24	Birne	167	90	Hochstamm	Vogelnistkasten
25	Apfel	88	35	Halbstamm	Befall mit Misteln, Baum abgängig
26	Birne	93	50	Hochstamm	-
27	Apfel	70-100	35	Halbstamm	Befall mit Misteln
28	Apfel	70-100	35	Halbstamm	Befall mit Misteln
29	Apfel	70-100	35	Halbstamm	Befall mit Misteln, Bruthöhle des Feldsperlings
30	Apfel	70-100	35	Hochstamm	Befall mit Misteln

Südlich des Streuobstbestands liegen der obere Schulhof und die bestehenden Schulgebäude der Grundschule, nördlich des Bestandes befindet sich ein Kindergarten und ein Bikepark mit Zufahrtsstraße. Auf der Fläche selbst sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Grasweg, der durch den Streuobstbestand verläuft, von Schulkindern genutzt wird. Es ist daher und auch durch die umliegenden Nutzungen von einer geringen bis mittleren Bedeutung der Fläche für die (Nah-)Erholung auszugehen.

Die Böden im Gebiet weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung der Bodenfunktionen auf. Die anstehende Erfurt-Formation ist als Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter einzustufen.

Streuobstbestände können als Staubfilter, Frischluftlieferanten und Windschutz dienen. Dadurch sind sie in der Lage Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse auszugleichen. Dies kann zur Verbesserung des Siedlungsklimas beitragen. Aufgrund der Größe des betroffenen Bestandes und der geringen lufthygienischen Vorbelastung im Gebiet, ist von nicht einer besonderen siedlungsklimatischen Bedeutung des Streuobstbestandes für den Siedlungsbereich von Starzach auszugehen.

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Bestand ist in Teilen ungepflegt, fast alle Apfelbäume weisen einen Befall mit Misteln auf. Zudem ist bei fast allen Bäumen Totholz in Form von abgestorbenen Ästen im Kronenbereich zu verzeichnen. Drei der 30 Streuobstbäume sind als Habitatbaum für Vögel und Fledermäuse einzustufen. Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Totholzkäferarten ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten und mangelnder mulmreicher Höhlen unwahrscheinlich.

Der Bestand ist aufgrund des hohen Bestandsalters als Niststätte und Lebensraum für Vogelarten der Streuobstbestände geeignet. Es sind mehrere (Specht-)Höhlen vorhanden. Im Sommer 2023 brütete ein Feldsperling-Paar in dem Apfelbaum westlich des Schulgebäudes. In einem Nistkasten an einem alten Birnbaum im Westen des Geltungsbereiches brütete im Sommer 2023 ein Starenpaar. Folgende wertgebende Brutvogelarten wurden nachgewiesen: Feldsperling, Star, Grauschnäpper und Grünspecht. Eine Rodung des Bestandes kann zu Verlusten von Habitatflächen und Nistplätzen (Beschädigungsverbot nach §44 (1) 3 BNatSchG) sowie zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern führen (Tötungsverbot nach §44 (1) 1 BNatSchG).

Für Fledermäuse ist der Streuobstbestand maßgeblich als Jagdgebiet von erhöhter Wichtigkeit. Es handelt sich um ein essenzielles Jagdgebiet der Bartfledermaus. Zudem besteht in Höhlungen und Spalten ein Quartierpotenzial als Tages- oder Sommerquartier, eine Nutzung dieser Quartiere konnte im Sommer 2023 jedoch nicht verifiziert werden. Insgesamt wurden fünf Fledermausarten sicher und drei weitere, nicht auf Artniveau bestimmbare Fledermausarten, im Gebiet nachgewiesen.

Tab. 2: Wertgebende Artvorkommen im Streuobstbestand

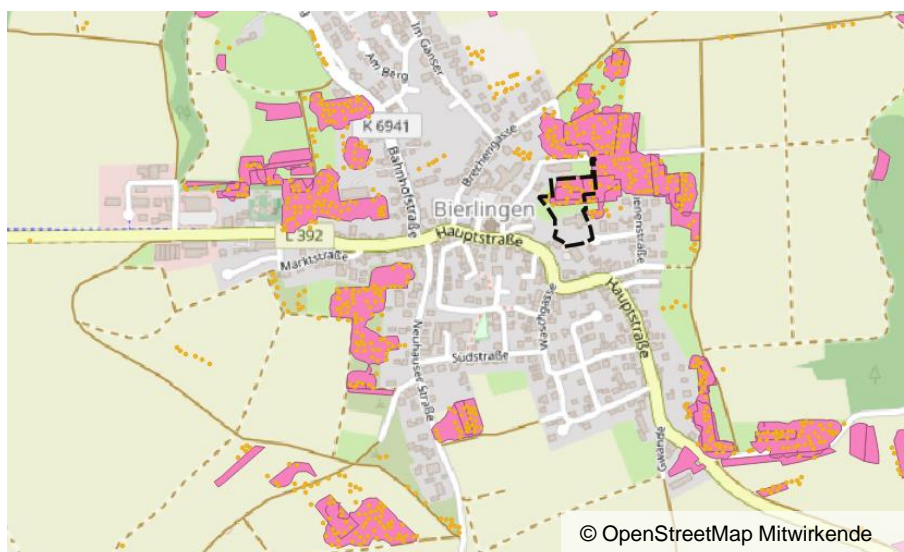
Art		Rote Liste		BNatSchG	FFH-RL
		BW	D		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	
Goldammer	<i>Emneriza citrinella</i>	V	*	b	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	b	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	*	b	
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	s	IV
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*!	s	II+IV
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V?	s	IV

Art		Rote Liste		BNatSchG	FFH-RL
		BW	D		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	s	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	s	IV
<p><u>Erläuterungen</u> Rote Liste BW: (Braun & Dieterlen, 2003; Kramer et al., 2022), D: (Meinig et al., 2020; Ryslavý et al., 2020); 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; i gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al., 1994); V Arten der Vorwarnliste; ! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich; ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend. BNatSchG: b besonders geschützte Art; s streng geschützte Art FFH-RL: II Art des Anhangs 2 für „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; IV Art des Anhangs 4 „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“</p>					

3.3 Biotopverbund

Der Streuobstbestand im Geltungsbereich ist gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW (2020) als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte festgesetzt. Die Kernfläche beinhaltet sowohl die Streuobstbäume innerhalb des Geltungsbereiches als auch weitläufig angrenzende Streuobstbestände im Osten und Norden auf einer Fläche von insgesamt ca. 4,6 ha. Zwischen den Kernflächen bestehen Suchräume, in denen im Rahmen von Biotopverbundkonzepten Trittsteinbiotope entwickelt bzw. bestehende Kernflächen erweitert werden sollen. Weitere Streuobstbestände sind im Umfeld der Ortschaft Bierlingen am gesamten Siedlungsrand sowie teilweise auch innerorts zu finden.

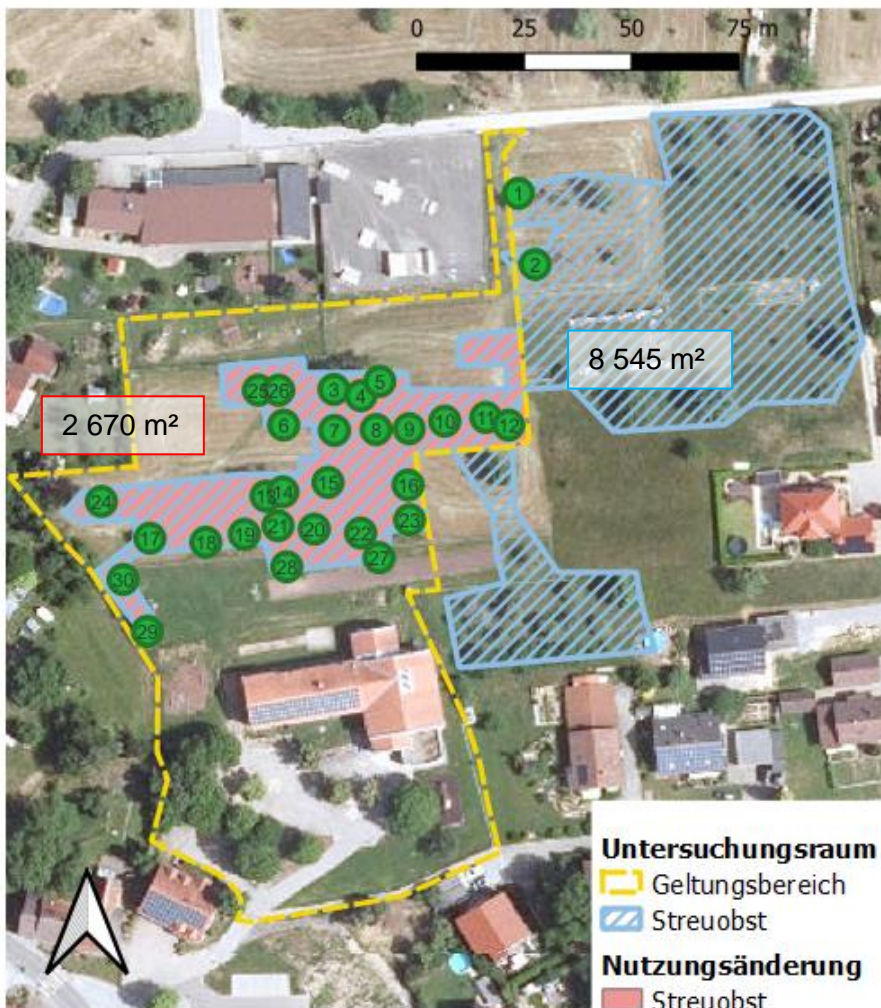
Abb. 3: Streuobstbestände nach LUBW (n.d.) als orangene Punkte sowie Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte (rosa) im Umfeld des Untersuchungsraumes (schwarz)



4 Eingriffsermittlung

Im Rahmen der geplanten Bebauung wird die Art der Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs geändert. So weit wie möglich sollen die Bäume erhalten werden, dennoch findet keine Sicherung der Bäume in Form einer Pflanzbindung im Bebauungsplan statt, um sich die weitere Entwicklung des Geländes zukünftig offen zu halten. Vorerst sollen 24 der 29 Obstbäume im Geltungsbereich gerodet werden. Die vorerst verbleibenden Bäume (Nr. 3, 4 und 5) liegen deutlich innerhalb des Gemeindebedarfsgebietes. Sie verlieren daher ihren Schutzstatus. Weitere zwei Bäume (Nr. 1 und 2) liegen randlich entlang des nördlichen Verkehrsweges. Sie sind durch benachbarte Streuobstbäume noch im Verbund mit angrenzenden geschützten Streuobstbeständen zu sehen.

Abb. 4: Verlust von Streuobstbeständen bzw. Verlust des Schutzstatus (rot), bestehende Streuobstbestände (blau)



Laut §33a (3) NatSchG ist der Verlust eines Streuobstbestandes in gleichartiger Weise im auszugleichen. Diese Fläche vergrößert sich durch den Ausgleich mit Faktor 1:2 des essenziellen Jagdgebietes für die Bartfledermaus auf eine Fläche von insgesamt 5 340 m².

Tab. 3: Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Ausgleichsfaktor	Bestand		Ausgleichsbedarf	
	Fläche [m ²]	Bäume [St]	Fläche [m ²]	Bäume [St]
1:2 (§30 BNatSchG)	2 670	29	5 340	58
Summe	2 670	29	5 340	58

Insgesamt ist für den Biotop- als auch den artenschutzrechtlichen Ausgleich die Pflanzung von mind. 58 Streuobstbäumen auf einer Fläche von mind. 5 340 m² notwendig.

Im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes kommt es zum Teilverlust von Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Für die angrenzende, von der Planung nicht betroffene Streuobstfläche ist durch die geplante Bebauung keine Nachteilige Veränderung anzunehmen. Die Funktion als Trittstein im Biotopverbund wird für störungsunempfindliche Arten durch die angrenzenden Streuobstbestände weiterhin erfüllt. Da die Kernfläche in den Siedlungsbereich hineinragt, werden durch den Verlust keine sonstigen Kernflächen abgeschnitten. Innerhalb des Plangebietes werden Maßnahmen zur Durchgrünung festgesetzt: Laut Planung sollen 14 neue Bäume gepflanzt, davon mindestens die Hälfte mit einheimischen Arten, sowie eine Dachbegrünung hergestellt werden. Der Ausgleich für den Streuobstbestand soll angrenzend an bestehende Streuobstbestände, die wiederum als Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte dargestellt sind, am westlichen Siedlungsrand entwickelt werden. So können an anderer Stelle die Kernflächen erweitert werden. Zudem werden angrenzend an den Geltungsbereich Lücken in den vorhandenen Streuobstbeständen aufgefüllt. Mit Beeinträchtigungen des Biotopverbundes ist daher nicht zu rechnen.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplans für das Baugebiet „Erweiterung Grundschule Starzach“ werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten festgesetzt:

Gehölzfällungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, jedoch innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte Oktober stattfinden. Die Bäume sind vor Fällung durch einen Fledermausspezialisten auf potenziell vorkommende Fledermäuse zu untersuchen. Die Fällungen sind unmittelbar nach der Inspektion durchzuführen oder es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass freigegebene Hohlräume bis zur Fällung nicht wiederbesiedelt werden.

Zudem sind in der Umgebung Nistkästen für Vogelarten der Streuobstbestände im Verhältnis von 1:3 pro Revierverlust anzubringen. Es sind jeweils drei Nisthöhlen für den Star und den Feldsperling an-

zubringen. Für den Verlust potenziell nutzbarer Baumhöhlen für Fledermäuse sind pro Baumhöhle im Verhältnis 1:3 Quartierhilfen in Form von Rundkästen im Baumbestand oder Flachkästen an Fassaden anzubringen. Betroffen sind die drei Habitatbäume, somit sind neun Quartierhilfen anzubringen. Der Ausgleich hat vorgezogen stattzufinden. Die Neupflanzung von Streuobst zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Bartfledermaus durch den Verlust essenzieller Jagdgebiete wird in Kapitel 5.2 behandelt.

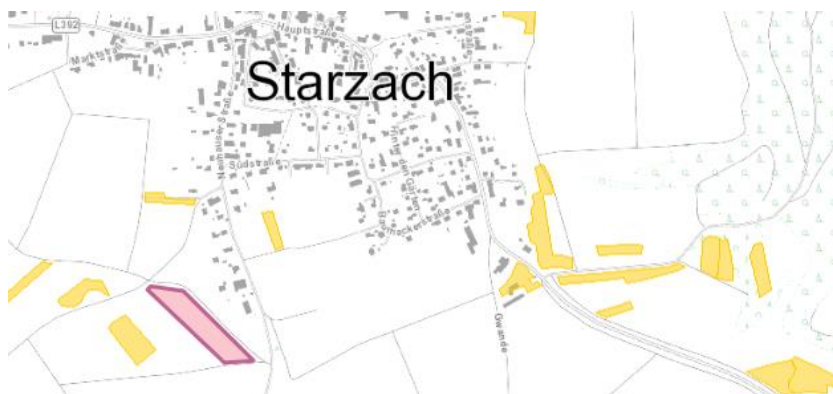
Die Beleuchtung im Geltungsbereich ist insektenfreundlich und mit möglichst geringer Abstrahlung in die angrenzenden unbebauten Flächen umzusetzen.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Biotopverlustes sowie zum Ausgleich des essenziellen Jagdgebietes der Bartfledermaus ist die Neuanlage eines Streuobstbestandes im Verhältnis von 1:2 zur Verlustfläche vorgesehen. Hierfür wird auf dem Flurstück 3346, Gmk. Bierlingen ein Streuobstbestand neu gepflanzt sowie die bestehenden Streuobstbestände im direkten Umfeld der Eingriffsfläche auf den Flurstücken 3140 und 3158, Gmk. Bierlingen auf ca. 2345 m² erweitert. Die Fläche des Flurstückes 3346 weist eine Größe von ca. 10 315 m² auf. Im Umfeld der geplanten Streuobstpflanzungen bestehen bereits Streuobstbestände, sodass ein Verbund zu Streuobstflächen gegeben ist. Die Flächen ist im Eigentum der Gemeinde Starzach.

Der Praxisleitfaden „Aufwertung von Streuobstbeständen im kommunalen Ökokonto“ sieht eine Dichte von 70 Bäumen pro Hektar und einen Baum(reihen)abstand von 15 m vor (Küpfer et al., 2014). Es sind Hochstämme mit einem Kronenansatz in mind. 1,8 m Höhe zu verwenden. Für die Neupflanzungen sind vorrangig Apfel- und Birnbäume, daneben auch untergeordnet Kirsche, Zwetschge und Walnuss zu pflanzen. Bei der Auswahl der zu pflanzenden Bäume sollte auf standortheimische, regionale Sorten zurückgegriffen werden. Anknüpfend an die Neupflanzung ist in den ersten 10 Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt sowie anschließend eine fachgerechte, dauerhafte Erhaltungspflege zu gewährleisten.

Abb. 5: Fläche für die Neupflanzung von Streuobstbäumen (rosa Fläche)



6. Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule Starzach“ kommt es durch die geplante Nutzungsänderung zu einem Verlust von gem. § 33a NatSchG geschützten Streuobstbeständen im Umfang von insgesamt 2 670 m² bzw. 29 Bäumen. Der Streuobstbestand geht vollständig durch die geplante Bebauung verloren, wenige Obstbäume können vorerst erhalten bleiben, verlieren jedoch ihren Schutzstatus aufgrund der Lage innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf. Die Umwandlung kann nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und bei Vorliegen eines Ausgleichskonzeptes genehmigt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt der Ausgleich durch die Neupflanzung von Streuobst auf der Gemarkung Bierlingen. Das öffentliche Interesse wurde in Kapitel 2 ausführlich dargelegt.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 33a NatSchG geschützten Biotope ausgeglichen werden. Auf dieser Grundlage wird eine Ausnahme für die Nutzungsänderung des geschützten Streuobstbestandes beantragt.

7. Literatur/Quellen

Verweise auf Webquellen ohne Datumsangabe: Der Stand der Daten entspricht dem Stand des Berichts.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Braun, M., & Dieterlen, F. (2003). *Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1* (M. Braun & F. Dieterlen, Eds.). Ulmer Verlag.
- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Küpfer, C., Habeck, J., & Deuschle, J. (2014). *Aufwertung von Streuobstbeständen im kommunalen Ökokonto - Praxisleitfaden*.
- LUBW. (n.d.). *Daten und Kartendienst der LUBW (UDO)*. LUBW. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz Und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schnittler, M., Ludwig, G., Pretscher, P., & Boye, P. (1994). Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten - unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. *Natur Und Landschaft*, 69(10), 451–459.